

Anforderungen

an einen projektbezogenen Kooperationsvertrag im Rahmen der Förderung von Forschergruppen über die FuE-Personal Richtlinie

- Vertragspartner
- Vertragsgegenstand, u. a. Thema des Vorhabens
- Durchführung/Zusammenarbeit, d. h. Art und Umfang der von jedem Partner durchzuführenden Arbeiten (entsprechend der Vorhabensbeschreibung zum Projektantrag)
- Projektverantwortliche Mitarbeiter
- Vertragsdauer; ggf. Vorbehaltsklausel für Beginn und/ oder Förderung
- Rechte an Ergebnissen
- Benennung der abzuordnende/n Person/en
- Regelung zur Abordnung:
 - ➔ kann im Kooperationsvertrag, in einer Anlage zum Kooperationsvertrag oder in Anlagen zu den Antragsunterlagen geregelt sein:
 - die tägliche Arbeitszeit und deren Beschäftigungsgrad in der abordnenden Forschungseinrichtung, deren Anteil am Vorhaben (Forschergruppe) bezogen auf eine Vollzeitstelle,
 - Vergütung der abgeordneten Person/en,
 - Arbeitsort,
 - Arbeitspflicht, Weisungspflichten,
 - Information, dass ein Teil des Arbeitsentgeltes aus ESF-Mitteln finanziert wird *)
 - ➔ im Kooperationsvertrag sollte zumindest aufgezeigt werden, in welchem Papier diese Angaben geregelt sind und dass diese bestätigt werden.
- Vereinbarungen zur Abrechnung:
 - ➔ Rechnungslegung mit Ausweis des monatlichen lohnsteuerpflichtigen Bruttogehaltes je Mitarbeiter zzgl. des Pauschalsatzes für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (20,175 %) begrenzt auf maximal den Wert der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung-Ost im jeweiligen Kalenderjahr und ggf. zzgl. des Pauschalsatzes für die übrigen Ausgaben (15 %), z.B. anteilig zum Ende eines jeden Quartals oder eines jeden Kalenderhalbjahres unter Beifügung nachfolgender Unterlagen:
 - vorhabensbezogener Arbeitsvertrag (einmalig zu Beginn bzw. nach Änderung) bzw. Ergänzungen zum Arbeitsvertrag, ggf. mit Information, dass ein Teil des Arbeitsentgeltes aus ESF-Mitteln finanziert wird, sofern nicht im Kooperationsvertrag geregelt *)
 - Gehaltsabrechnungen,
 - Stundennachweise bei nicht ausschließlicher Tätigkeit am Vorhaben.
 - Hinweis:** Die Abrechnung stellt keinen Leistungsaustausch im Sinne UStG dar, da das geförderte Vorhaben im nichtwirtschaftlich tätigen Bereich der Forschungseinrichtungen erfolgen muss. Sie wird deshalb **ohne** Berechnung einer Umsatzsteuer vorgenommen.
- Regelungen bei Projektänderung/-abbruch bzw. Ausscheiden der abgeordneten Person/en
- rechtsverbindliche Unterschriften der Vertragspartner
- ggf. Deckelung des Zuschussanteiles der Partner
- die abgeordneten Person/en müssen der Abordnung mit Unterschrift zustimmen, d. h. auf den, je nach Regelung der Abordnung, vorgesehenen Unterlagen zur Abordnung)

*) Die geförderte Person muss über die Finanzierung eines Teils seines Arbeitsentgeltes aus ESF-Mitteln im Kooperationsvertrag oder z. B. im Arbeitsvertrag/Ergänzung zum Arbeitsvertrag informiert werden.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß FuE-Personal Richtlinie müssen die Vorhaben der Forschergruppen im nichtwirtschaftlich tätigen Bereich der Forschungseinrichtungen erfolgen.

Die Kommission regelt im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation Nr. 2.1.1, Rn. 19, welche Tätigkeiten als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet werden.

Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und Erbringung von Forschungsdienstleistung gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit (Nr. 2.2.2, Rn. 27 des Unionsrahmens).

Der Kooperationsvertrag ist notwendiger (begründender) Bestandteil des in Kooperation durchzuführenden Forschergruppenvorhabens und ist somit dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Er ist ein gegenseitiger Vertrag zwischen den Kooperationspartnern; für ihn gilt die **Vertragsfreiheit** des Zivilrechts.

Stand: 12/2017